
Gastbeitrag

Jobverlust vor der Pensionierung

Was passiert mit dem Pensionskassenguthaben?

Präsentiert von PensExpert

Basel. Bei einem Jobverlust scheidet man auch aus der Pensionskasse aus, sofern man nicht innert sechs Monaten eine neue Stelle findet. Dies ist leider bei älteren Arbeitnehmern oft der Fall. Ihr Altersguthaben können sie dann auf maximal zwei verschiedene Freizügigkeitseinrichtungen aufteilen und übertragen lassen. Ohne Anschluss an eine Pensionskasse entfällt jedoch die Wahlmöglichkeit für den Bezug einer Altersrente. Arbeitnehmer, die aus der obligatorischen Vorsorge (AHV-Lohnanteile bis 84 600 Franken) ausscheiden, haben das Recht, ihre Vorsorge innert dreier Monate nach Ausscheiden bei der Aufnahmearbeitnehmerinrichtung BVG beitragspflichtig weiterzuführen.

Für die überobligatorische Vorsorge gibt es inzwischen erste Freizügigkeitsstiftungen, welche die Möglichkeit einer lebenslänglichen Altersrente, verbunden mit einer optionalen Partnerrente ab einem Vorsorgeguthaben von 100 000 Franken ermöglichen. Bereits ab Alter 59 für Frauen resp. Alter 60 für Männer kann eine flexible, lebenslänglich garantierte Altersrente organisiert werden.

Es kann sich lohnen, den Bezug möglichst lang aufzuschieben. Solange sich das Kapital in einer Freizügigkeitsstiftung befindet, sind weder die erzielten Zins- und Dividendenerträge im steuerbaren Einkommen noch das Vorsorgekapital im steuerbaren Vermögen der persönlichen Steuererklärung zu deklarieren. Spätestens sechs Monate vor Erreichen von Alter 69 für Frauen respektive 70 für Männer

muss der Entscheid für einen allfälligen Bezug einer Rente gefällt werden.

Auch eine Kombination von Kapital- und Rentenbezug ist möglich und erlaubt eine bedarfsorientierte, persönliche Ausgestaltung der Einkommenssicherung im Alter. Dabei erfolgt der gemessen am Gesamtkapital meist untergeordnete obligatorische BVG-Anteil in jedem Fall als Kapitalauszahlung und der meist grössere, überobligatorische Anteil kann bis zu 100 Prozent als Rente bezogen werden. Auf Wunsch kann stufenweise eine Partnerrente eingeschlossen werden, deren Höhe individuell festgelegt werden kann.

Als Einkommen zu versteuern

Der Satz, mit dem das Kapital in eine lebenslang garantierte Rente umgewandelt wird, bewegt sich zwischen den zu hohen BVG-Umwandlungssätzen der Pensionskassen und einer privaten Leibrente. Beispielsweise erhält ein 65-jähriger Mann ohne Einschluss einer Partnerrente einen Umwandlungssatz von 5,05 Prozent, das heisst bei einem Kapital von rund 475 000 Franken resultiert eine Rente pro Monat von 2000 Franken.

Altersrenten aus einer Freizügigkeitsstiftung sind wie die Renten aus der Pensionskasse oder der AHV vollumfänglich als Einkommen zu versteuern. Sie sind insbesondere für Personen interessant, welche die statistische Restlebenserwartung übertreffen, monatlich garantierte Einnahmen wünschen und ein hohes Sicherheitsbedürfnis haben.